

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zur Abfrage zu Bürokratieentlastungsmaßnahmen im
Versicherungsvertragsrecht

(Geschäftszeichen: 730002#00001#0008)

Einleitung

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt die Initiativen der Bundesregierung zum Abbau von Bürokratie in der Regulierung. Solche Überprüfungen des Rechtsrahmens sollten regelmäßig stattfinden, um Unternehmen und Kunden dauerhaft zu entlasten und Vertrauen in die Regulierung zu schaffen. Auf rein nationaler Ebene wäre es im Versicherungsvertragsrecht insbesondere wünschenswert, den zunehmend digitalen Kundenbeziehungen besser Rechnung zu tragen. Zudem sollten die nicht durch europäisches Recht vorgegebenen Informationspflichten auf ihre tatsächliche Relevanz für die Kunden geprüft werden.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass gerade die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in weiten Teilen in Umsetzung europäischer Vorgaben erfolgen. Zahlreiche Rückmeldungen der Versicherungsunternehmen an den Verband zu dieser Stellungnahme betrafen letztlich Regelungen, die auf europäisches Recht zurückgehen. Es ist daher unumgänglich, auf europäischer Ebene auf einen



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Ansprechpartner
Abteilung Recht/Compliance/Verbraucherschutz

E-Mail
recht@gdv.de

Kulturwandel dahingehend hinzuwirken, dass der Erfolg von Regulierung gerade auch an einer spürbaren Vereinfachung von Prozessen bzw. der Entlastung von Bürokratie gemessen wird. Wir bitten das BMJV, sich im Rahmen seiner Zuständigkeit in diesem Sinne einzusetzen.

In diesem Zusammenhang ist auf die EU-Kleinanlegerstrategie hinzuweisen, die voraussichtlich Anfang 2027 in Kraft treten wird. Das Dossier zielt im Wesentlichen auf Anpassungen an den Regelungen für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten ab. Für die Umsetzung der neuen EU-Vorgaben ins nationale Recht sind 24 Monate vorgesehen. Hiervon inhaltlich berührt sind u. a. die – auch im vorliegenden Praxischeck adressierten – Beratungs- und Informationspflichten der Versicherer (vorvertraglich sowie im laufenden Versicherungsverhältnis). Die relevanten Vorgaben des VVG werden im Zuge der nationalen Umsetzung zu prüfen und ggf. anzupassen sein. Die Versicherungswirtschaft wird sich an diesen Diskussionen im Sinne praxisgerechter und zukunftstauglicher Regelungen beteiligen. Vor diesem Hintergrund sollte beachtet werden, dass doppelter Änderungs- bzw. Implementierungsaufwand für die Versicherungsunternehmen zu vermeiden ist. Wir regen daher an, jedenfalls Änderungen der Beratungs- und Informationspflichten, die dem Abbau von Bürokratie und Digitalisierungshemmnissen dienen, in die Umsetzung der EU-Kleinanlegerstrategie zu integrieren.

Unbeschadet dessen sind aus unserer Sicht die folgenden Maßnahmen geboten:

1. Bürokratieentlastungsmaßnahmen im VVG

a) Beratung des Versicherungsnehmers gemäß § 6 VVG

Nach wie vor hält die deutsche Versicherungswirtschaft Beratung in Versicherungsangelegenheiten für wichtig. Die Erfahrung zeigt, dass sich Menschen nur ungern und selten aus eigenem Antrieb mit der Absicherung von Risiken und der Vorsorge für Alter und für Gesundheit beschäftigen. Niederschwelliger Zugang zu Beratung ist deshalb wichtig. Das VVG sieht – über die europäischen Vorgaben hinausgehend – eine anlassbezogene Pflicht zur Beratung vor. Nur der Versicherungsnehmer kann auf die Beratung verzichten. Das ist in § 6 Abs. 3 VVG als Einzelfall vorgesehen. Wichtig ist allerdings auch, dass qualifizierte Beratung angemessen vergütet wird. Sonst findet sie nicht statt. Für Produkte, bei denen der Staat Vorgaben zur Ausgestaltung und Kalkulation mit dem Ziel macht, dass sie prinzipiell ohne Beratung gekauft werden, kann Beratung deshalb nicht geschuldet werden. Daher ist es richtig, dass im Rahmen der Einführung der Frühstartrente entsprechende Ausnahmen vorgesehen werden sollen.

Es ist Aufgabe der Versicherungswirtschaft, Veränderungen im Informations-, Kommunikations- und Kaufverhalten von Menschen zu antizipieren und den

daraus resultierenden Erwartungen zu entsprechen. Die Änderungen sind gravierend. Nachweislich werden immer öfter Versicherungsverträge digital abgeschlossen; ob direkt beim Versicherer oder beim Vermittler, ist dabei unerheblich. In der Praxis bietet die Versicherungswirtschaft ihren Kunden digital nicht nur Formulare auf ihren Websites, sondern unterschiedliche Möglichkeiten an, etwa Chatbots, KI-Assistenten oder den Absprung in Videoberatung oder Telefonie. Alternativ können Kunden auch auf die Beratung verzichten und den Abschluss zügig digital fortsetzen. Die Bafin erachtet es hingegen als unzulässig, wenn die Beratung einen Wechsel des Kommunikationsmediums erfordert – etwa wenn in einer digitalen Abschlussstrecke auf die Möglichkeit telefonischer Beratung verwiesen wird. Die Bafin sieht hierin eine unzulässige Lenkung der Kunden in den Beratungsverzicht. Diese Bewertung erschwert das digitale Angebot von Versicherungsverträgen erheblich. Sie wird zudem dem heutigen Kommunikationsverhalten nicht gerecht. Verbraucher wechseln selbstverständlich zwischen Website, Chat, Telefon und Video. Ein Medienwechsel stellt daher für sich genommen weder eine unangemessene Erschwerung noch eine Beeinträchtigung der freien Entscheidung dar.

Es sollte daher klargestellt werden, dass es der Erfüllung der anlassbezogenen Beratungspflicht nicht entgegensteht, wenn dazu ein Wechsel des Kommunikationsmediums erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass das Beratungsangebot leicht zugänglich und transparent ausgestaltet ist.

b) VVG-Informationspflichten – Abbau EU-rechtlich nicht vorgesehener Offenlegungen

Klare und verständliche Informationen seitens des Versicherers sind eine wichtige Grundlage für Versicherungsnehmer, um sachgerechte Entscheidungen treffen zu können. Dies gilt sowohl vor Abschluss eines Versicherungsvertrages als auch während der Vertragslaufzeit. Ein Zuviel an Information erhöht erfahrungsgemäß das Risiko, dass der Kunde die Angaben insgesamt nicht zur Kenntnis nimmt. Die Informationspflichten sollten sich daher auf das für den Kunden tatsächlich relevante Minimum beschränken.

In weiten Teilen sind die Informationspflichten, die die Unternehmen zu diesem Zweck zu erfüllen haben, im VVG bzw. in der VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV) normiert. Dabei finden die Vorgaben ihre Grundlage im Kern vielfach im europäischen Recht. Diese im EU-Recht angelegten Regelungen führen für sich genommen bereits zu einem erheblichen Umfang an Informationspflichten. Auf rein nationale Ergänzungen bzw. Konkretisierungen sollte daher nach Möglichkeit verzichtet werden.

Wir regen daher an, die tatsächliche Erforderlichkeit nach europäischem Recht nicht zwingend vorgesehener Vorgaben bzw. Konkretisierungen des VVG und der VVG-InfoV zu Informationspflichten zu prüfen.

Exemplarisch sind folgende Regelungen zu nennen:

- § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 VVG-InfoV sowie § 4 Abs. 2 Satz 2 VVG-InfoV: Die Pflicht des Versicherers zur Kostentransparenz in der Lebens- und der Berufsunfähigkeitsversicherung geht in ihrer Detailtiefe über die EU-rechtlich zwingenden Vorgaben hinaus. Angaben zu den im Produkt einkalkulierten Kosten sind bei kapitalbildenden Produkten sinnvoll, da die Kosten dort unmittelbar die Rendite mindern und Kostenangaben die Vergleichbarkeit der Produkte erleichtern. Für diese Produkte gibt es aber weitestgehend anderweitige Dokumente mit umfassenden Kosteninformationen: das PRIIP-Basisinformationsblatt für Versicherungsanlageprodukte und das Produktinformationsblatt gem. AltZertG für Altersvorsorgeverträge. Eine Ausnahme könnten Basisrentenverträge darstellen, für die künftig vorvertraglich weder ein Informationsblatt gem. AltZertG noch ein PRIIP-Basisinformationsblatt zu erstellen ist. Biometrische Lebensversicherungsprodukten hingegen, wie z. B. Risikolebensversicherungen oder Berufsunfähigkeitsversicherungen, lassen sich über die Höhe der Prämie ohne weiteres vergleichen. Eine Kostenangabe ist hier nicht erforderlich.
- § 154 VVG i. V. m. § 2 Abs. 3 VVG-InfoV: Die Pflicht zur Übermittlung einer Modellrechnung nach diesen Vorschriften basiert nicht auf EU-Recht. Auch ist der ursprüngliche Regelungszweck durch zwischenzeitlich eingeführte parallele Vorgaben in der PRIIP-VO und dem AltZertG überholt. Die entsprechenden Regelungen des Versicherungsvertragsrechts sollten gestrichen werden.

Durch Reduzierung der Informationspflichten auf europarechtlich zwingend geforderte Punkte würde einem „Information Overload“ auf Seiten der Kunden entgegengewirkt. Zugleich würde Bürokratie abgebaut und die Kostenbelastung zugunsten aller Beteiligten gesenkt.

Schlussendlich ist es auch ein Anliegen des europäischen Gesetzgebers, nicht wesentliche Informationspflichten zu vermeiden. Auf EU-Ebene wurden wesentliche Dopplungen und Überschneidungen von Informationspflichten in den verschiedenen Regelwerken mittels einer Subsidiaritätsklausel in Artikel 16a Abs. 10 der Verbraucherrechte-Richtlinie bereits beseitigt. Auch die Informationspflichten aus der Solvency II-Richtlinie werden im Rahmen der EU-Kleinanlegerstrategie mit den Informationen der IDD verschmolzen. Dieses Anliegen sollte auch auf nationaler Ebene aufgegriffen werden.

c) Schriftformerfordernisse – digitale Alternativen schaffen

Auf dem Markt ist zu beobachten, dass die Kunden zunehmend für digitale Kommunikation offen sind und diese auch immer mehr einfordern. Der EU-Gesetzgeber hat sich im Rahmen der EU-Kleinanlegerstrategie bemüht, dieser Entwicklung Rechnung zu tragen. Siehe hierzu z. B. die Regelung zu „electronic by default“ in Artikel 23 der IDD in der Fassung der Kleinanlegerstrategie. Danach werden

Verbraucherinformationen in Zukunft vorrangig auf elektronischem Wege zu übermitteln sein. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung wäre es aus unserer Sicht, die im VVG verbliebenen Schriftformerfordernisse zu überdenken.

Beispiele sind die folgenden Normen:

- § 21 Abs. 1 S. 1 VVG: Geltendmachung von Rechten wegen Anzeigepflichtverletzung.
- § 64 VVG: Bevollmächtigung des Versicherungsvermittlers zur Annahme von Leistungen.
- § 150 Abs. 2 und § 179 Abs. 2 VVG: Einwilligung der versicherten Personen in den Vertragsschluss in der Lebens- und Unfallversicherung auf den Tod einer anderen Person.

Schriftformerfordernisse, die im Wesentlichen eine eigenhändige Namensunterschrift (§ 126 Abs. 1 BGB) voraussetzen, bewirken in digitalen Arbeitsabläufen Medienbrüche und stoßen damit insbesondere bei jüngeren Kundengruppen zunehmend auf Unverständnis. Zwar kann in der Regel auf die elektronische Form gem. § 126a BGB zurückgegriffen werden. Diese hat sich jedoch aufgrund der erhöhten Anforderungen an die elektronische Signatur bislang nicht in der Breite durchgesetzt.

Vor diesem Hintergrund sollten im VVG verbliebenen Schriftformerfordernisse durch die Textform gemäß § 126b BGB ersetzt werden. Soweit die Schriftform in den jeweiligen Vorgaben einen besonderen Schutzzweck verfolgt, dem die Textform für sich genommen nicht gerecht würde, sollten digitale Alternativen erwogen werden. Denkbar wäre etwa die Abgabe einer gesonderten Erklärung (in Textform). Soweit das Schriftformerfordernis eine zusätzliche Absicherung der Identität des Erklärenden bezweckt, könnte auch diesem Bedürfnis auf digitale Weise Rechnung getragen werden. Hier könnte z. B. die Bafin ermächtigt werden, geeignete Verfahren zur digitalen Identitätsprüfung festzulegen. In diesen Fällen sollte die Schriftform als analoge Alternative zur – um zusätzliche Schutzmechanismen ergänzten – Textform bestehen bleiben.

d) § 13 VVG – Ergänzung einer Zugangsfiktion für die digitale Kommunikation

In der Praxis werden Informationen und Erklärungen – soweit das Gesetz dies zulässt – vermehrt digital, insbesondere über ein Kundenportal oder per E-Mail übermittelt. Wie auch in der Kommunikation in Papierform entsteht hier z. T. das Problem, dass Kunden Änderungen ihrer E-Mailadresse nicht mitteilen, so dass Erklärungen des Versicherers nicht zugestellt werden können. Daher sollte aus unserer Sicht die in § 13 VVG für Erklärungen des Versicherers normierte Zugangsfiktion für eingeschriebene Briefe auf die digitale Kommunikation ausgeweitet werden. Voraussetzung müsste sein, dass die jeweilige Art der elektronischen Übermittlung

vertraglich vereinbart, und die betreffende Adresse vom Kunden zu diesem Zweck mitgeteilt wurde.

Diese Erweiterung des § 13 VVG würde den Versicherern den effizienten Betrieb des Massengeschäfts erheblich erleichtern.

e) §§ 142 ff. VVG – Vorschriften zum Schutz von Realgläubigern modernisieren

Die Regelungen der §§ 142 ff. VVG zum Schutz von Realgläubigern beruhen auf historisch gewachsenen Verfahrensabläufen, die mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden und für eine durchgängig digitale Bearbeitung nur eingeschränkt geeignet sind. Dies betrifft insbesondere die Einbindung des Realgläubigers und die Einholung erforderlicher Zustimmungen bei Änderungen des Versicherungsverhältnisses.

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft sollte eine Modernisierung deshalb nicht darauf beschränkt werden, den bestehenden analogen Prozess lediglich zu digitalisieren. Ein solcher Ansatz würde zwar Medienbrüche reduzieren, die dem Verfahren zugrunde liegende Komplexität jedoch weitgehend unverändert lassen und damit das Potenzial für einen tatsächlichen Bürokratieabbau nicht ausschöpfen.

Erforderlich ist vielmehr ein mehrstufiges Vorgehen. In einem ersten Schritt sollte gemeinsam mit der Kreditwirtschaft und den Versicherern der heutige Realgläubigerprozess grundsätzlich überprüft und unter Nutzung der inzwischen verfügbaren Daten, Identifikationsmöglichkeiten und technischen Systeme neu konzipiert werden. Dabei ist insbesondere zu klären, welche Mitteilungen, Zustimmungen und sonstigen Prozessschritte zur Wahrung des berechtigten Sicherungsinteresses tatsächlich erforderlich sind und welche historisch gewachsenen Verfahrenselemente entfallen oder vereinfacht werden können.

Auf dieser Grundlage sollte in einem zweiten Schritt ein einheitlicher digitaler Zielprozess entwickelt werden, der eine möglichst automatisierte und medienbruchfreie Kommunikation zwischen Versicherern und Realgläubigern ermöglicht.

Erst in einem dritten Schritt sollten die §§ 142 ff. VVG an diesen neu entwickelten Prozess angepasst werden. Die gesetzliche Regelung sollte damit nicht Ausgangspunkt, sondern Abschluss der fachlichen und technischen Neukonzeption sein. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass ein überkommener Prozess lediglich digital fortgeschrieben wird. Ziel muss vielmehr ein tatsächlich einfacheres, digitaltaugliches und für Versicherer, Kreditwirtschaft und Versicherungsnehmer gleichermaßen praktikables Verfahren sein.

2. Weitere Bürokratieentlastungsmaßnahme mit Bezug zum Versicherungsvertragsrecht

Der Bedarf für Bürokratieentlastung im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertragsrecht geht zudem über die originären Regelungen des VVG hinaus. Vor diesem Hintergrund bitten wir, ergänzend den folgenden Punkt zu berücksichtigen:

Bürokratiearme Änderung allgemeiner Versicherungsbedingungen

Bisweilen ergibt sich die Notwendigkeit, bestehende Versicherungsverträge durch Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) an geänderte Umstände anzupassen. Häufig ist dies auf externe Einflüsse wie neue Rechtsprechung zurückzuführen. Aber auch formale Prozesse, wie die Ablösung alter Tarifgenerationen, erfordern vertragliche Nachjustierungen. Versicherungsverträge können allerdings grundsätzlich nicht ohne Zustimmung beider Vertragsparteien geändert werden. Vielmehr setzt eine wirksame Vertragsänderung im Regelfall voraus, dass der Versicherungsnehmer ein Änderungsangebot aktiv annimmt. Bleibt eine Reaktion des Versicherungsnehmers aus, hat der Versicherer nur die Möglichkeit, den bestehenden Vertrag – soweit rechtlich zulässig – zu kündigen und einen neuen Vertrag zu geänderten Bedingungen anzubieten. Dieses Prozedere löst erheblichen Aufwand aus, sowohl auf Seiten der Versicherer als auch bei den Versicherungsnehmern. Zudem besteht das Risiko, dass Versicherungsnehmer – teils ungewollt und unbewusst – ihren Versicherungsschutz verlieren.

Das VVG sieht von diesem Grundsatz nur vereinzelt strenge Ausnahmen vor, in denen eine Anpassung der AVB durch den Versicherer auch ohne eine aktive Zustimmung der anderen Vertragspartei erfolgen kann (z. B. § 164 VVG). Im Übrigen können künftige, ohne Mitwirkung des Kunden erfolgende Anpassungen der AVB mit Blick auf die jüngere BGH-Rechtsprechung nur begrenzt in den Bedingungen selbst vereinbart werden.

Die Möglichkeit, Versicherungsverträge auf Veranlassung des Versicherers mittels weitergehender Zustimmungsfiktionsklauseln in den AVB an neue Gegebenheiten anpassen zu können, würde hier Abhilfe schaffen. Der Kundenschutz bliebe durch eine stets einzuräumende Widerspruchsmöglichkeit von angemessener Dauer gewahrt. Zudem könnte eine Änderungsklausel z. B. darauf abstellen, dass keine wesentlichen Rechte eingeschränkt werden und die Änderung in der Gesamtbeurteilung für den Kunden keine unangemessene Benachteiligung darstellt. Insbesondere aber würden Änderungskündigungen – als bislang letztes Mittel – vermieden.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Zukunftsfinanzierungsgesetz hatte die Bundesregierung das Bedürfnis für Fiktionsklauseln für Vertragsänderungen im Falle von Massengeschäften anerkannt. Vor diesem Hintergrund wollte die Bundesregierung prüfen, inwieweit eine generelle Regelung erforderlich ist, damit

solche Klauseln im Falle solcher Verträge rechtssicher vereinbart werden können (vgl. BT-Drs. 20/8675 vom 06. Oktober 2023 – S. 16 unter Nr. 1). Die Versicherungswirtschaft unterstützt diese Bemühungen mit Blick auf entsprechende Klauseln in AVB ausdrücklich.

Berlin, den 15. September 2026

Ansprechpartner:
Abteilung Recht / Compliance / Verbraucherschutz

E-Mail:
recht@gdv.de